

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

10.07.2018

Nr. 101

Inhaltsverzeichnis:

- I. Ordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die Verleihung der
Bezeichnung „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ vom 04.07.2018**

Seite 1

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

I.

Ordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin/ Honorarprofessor“ vom 04.07.2018

Aufgrund § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz-KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GVBl. NRW S. 547) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Voraussetzung der Verleihung

(1)

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln kann die Bezeichnung Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor an ausgewählte Lehrbeauftragte verleihen, die eine enge Bindung an die Hochschule haben und auf einem an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre erbringen und den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren gemäß § 29 KunstHG entsprechen.

(2)

Vorausgesetzt wird eine mehrjährige, in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an Hochschulen, die im wissenschaftlichen Bereich durch ein Verzeichnis der gehaltenen Lehrveranstaltungen zu dokumentieren ist.

Im künstlerisch-musikalischen Bereich soll die oder der Vorgeschlagene mindestens drei Jahre eine Klasse im Hauptfach an der Hochschule für Musik und Tanz geleitet haben. Sie oder er soll eine größere Anzahl von Studierenden an die Hochschule binden können. Auch sollen die überdurchschnittlichen Erfolge der Studierenden aus den Klassen der oder des Vorgeschlagenen durch Preise bei Wettbewerben, erfolgreiche Probestücke bei Orchesterstellen, Konzerttätigkeit oder auf andere Weise nachgewiesen sein. Neben der Lehrtätigkeit an der Hochschule soll die oder der Vorgeschlagene einer umfangreichen herausragenden Konzert-, Aufnahme- oder Vortragstätigkeit o.ä. nachkommen, die zur Außenwirkung der Hochschule beiträgt.

Für den künstlerisch-tänzerischen Bereich soll die oder der Vorgeschlagene mindestens drei Jahre mit Studierenden im ZZT gearbeitet haben. Sie oder er bringt die in der künstlerischen Forschung erworbene

Expertise in die Ausbildung ein und akzentuiert mit ihrer oder seiner künstlerischen Handschrift das Profil des ZZT. Neben der Lehrtätigkeit an der Hochschule soll die oder der Vorgeschlagene einer umfangreichen künstlerischen Tätigkeit nachkommen, die zur Außenwirkung der Hochschule beiträgt.

§ 2 Vorschlag

Die Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin oder Honorarprofessor erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Vorschlags aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Dem Vorschlag sind insbesondere beizufügen:

- der Lebenslauf, aus dem der künstlerische bzw. wissenschaftliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen hervorgeht
- ein umfassendes Verzeichnis der bisherigen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen und Lehrtätigkeit der oder des Vorgeschlagenen
- Angaben über die von der oder dem Vorgeschlagenen bisher wahrzunehmenden bzw. wahrgenommenen Aufgaben in der Lehre, der Kunstausübung und künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben
- Eine Darlegung der Gründe für die enge Beziehung bzw. Verbindung zwischen der oder dem Vorgeschlagenen und der Hochschule.

§ 3 Verfahrenseinleitung und Empfehlung des Fachbereichs

(1)

Der Fachbereichsrat, dem das vertretene Lehrgebiet der oder des Vorgeschlagenen zuzuordnen ist, entscheidet anhand aller eingereichten Unterlagen, ob ein Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor eingeleitet wird. In diesen Fall benennt er zwei nicht der Hochschule angehörende Gutachterinnen oder Gutachter. Die Gutachten sind in der Regel von auswärtigen Professorinnen oder Professoren an Kunsthochschulen oder in geeigneten Fächern von künstlerisch bzw. wissenschaftlich ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Kunsthochschulbereichs durch die Dekanin oder den Dekan anzufordern. § 7 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Berufsordnungsverordnung gelten entsprechend.

(2)

Der Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung und in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach Würdigung aller vorliegenden Unterlagen über die Empfehlung zur Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor.

(3)

Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Fachbereichsratssitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen fünf Werktagen nach der Sitzung der Dekanin oder dem Dekan zuzuleiten und wird den Unterlagen beigelegt.

(4)

Die Dekanin oder der Dekan fasst die Beratung im Fachbereichsrat in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit allen weiteren Unterlagen an die Rektorin oder den Rektor zur Entscheidung weiter.

(5)

Alle an dem Verfahren Beteiligte sind während des gesamten Verfahrens und auch darüber hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch gegenüber den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind. Die Bestimmungen der Berufsordnung gelten entsprechend.

(6)

Die Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu den Sitzungen des Fachbereichsrats zu laden und zu informieren. Sie kann an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann ihren abweichenden Standpunkt zum Ausdruck bringen und schriftlich fixieren. In diesem Fall muss die Dekanin oder der Dekan hierzu Stellung nehmen.

§ 4 Entscheidung über den Vorschlag

Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Vorschlag nach Beratung im Rektorat. Die Verleihung kann befristet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Honorarprofessur

Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule für Musik und Tanz Köln gemäß § 10 Abs. 4 KunstHG. Sie oder er nimmt in dieser Funktion an Wahlen nicht teil. Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch die Übertragung eines Amtes

an der Hochschule. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung Professorin oder Professor aus einem sonstigen Grund führen kann. Nach Beendigung der Lehrtätigkeit an der Hochschule darf die Bezeichnung nicht weitergeführt werden. Die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Einzelfällen die Weiterführung des Titels auf Antrag genehmigen. Die Genehmigung wird mit einem Widerrufsvorbehalt versehen.

§ 6 Widerruf der Verleihung/Verzicht

(1)

Die Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin oder Honorarprofessor kann aus wichtigem Grund durch die Rektorin oder den Rektor der Hochschule widerrufen werden; insbesondere, um Schaden von der Hochschule abzuwenden oder wenn die Verbundenheit zu der Hochschule für Musik und Tanz Köln nicht mehr bestehen sollte. Die Dekanin oder der Dekan ist vor der Aberkennung der Bezeichnung Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor anzuhören.

(2)

Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor kann durch schriftliche Mitteilung an die Rektorin oder den Rektor der Hochschule auf die Bezeichnung Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor verzichten.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Am selben Tag tritt die Ordnung für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin/ Honorarprofessor“ und für die Bestellung zur Gastprofessorin/zum Gastprofessor vom 01.02.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats
vom 04.07.2018
Köln, den 10.07.2018


Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen